

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Otto Schily, Holger Bartsch, Hans Berger, Friedhelm Julius Beucher, Lieselott Blunck (Uetersen), Dr. Eberhard Brecht, Hans Martin Bury, Marion Caspers-Merk, Peter Conradi, Dr. Marliese Dobberthien, Monika Ganseforth, Dr. Liesel Hartenstein, Dr. Uwe Jens, Susanne Kastner, Marianne Klappert, Siegrun Klemmer, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Horst Kubatschka, Dr. Klaus Kübler, Klaus Lennartz, Ulrike Mehl, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Jutta Müller (Völklingen), Michael Müller (Düsseldorf), Volker Neumann (Bramsche), Dieter Schloten, Gisela Schröter, Dietmar Schütz, Ernst Schwanhold, Dr. Gerald Thalheim, Hans Georg Wagner, Reinhard Weis (Stendal), Gunter Weißgerber, Dr. Axel Wernitz**  
— Drucksache 12/4535 —

**Geplante EG-weite Zulassung von in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Pflanzenschutzmitteln**

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 15. Dezember 1992 eine Verordnung mit einer Liste von Pestiziden erlassen, die für eine EG-weite Zulassung in Betracht kommen (EWG-Verordnung Nr. 3600/92). Diese Liste enthält zu 25 % in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassene bzw. verbotene sowie zu über 19 % mit Anwendungsbeschränkungen versehene Pflanzenbehandlungsmittel. Zugleich regelt die Verordnung das Verfahren, nach dem auf der Liste geführte Pestizide in eine zur Verwendung berechtigende Positivliste aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme von Pestiziden in die Positivliste obliegt einem mehrheitlich beschließenden im Landwirtschaftsbereich angesiedelten Ausschuß für Pflanzenschutz.

Parallel zu der Verordnung hat die EG-Kommission einheitliche Grundsätze für die Bewertung von Pflanzenschutzmitteln in einem Richtlinievorschlag erarbeitet (2646/VI/92-EN; Rev. 2). Die darin enthaltenen Kriterien sind jedoch so geschaffen, daß von einer Zulassung in der Bundesrepublik Deutschland aus Gesundheits- und Umweltschutzgründen verbotener bzw. stark eingeschränkt zugelassener Pflanzenschutzmittel auszugehen ist.

Die geplanten unzureichenden Zulassungskriterien stehen auch im Widerspruch zu den von der EG-Kommission festgesetzten sehr strengen Pestizidgrenzwerten für Trinkwasser und führen nach Ansicht der deutschen Wasserwirtschaft zu einer spürbaren Verschlechterung der

Qualität der Gewässer. Darüber hinaus ist die Erfüllung von Auflagen gefährdet, die die EG der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der neuen Bundesländer zur Erreichung der EG-Trinkwasser- und Gewässerschutzrichtlinien bis 1995 gegeben hat.

### Vorbemerkung

Die Anfrage unterstellt, daß es sich bei Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 um eine Liste an Wirkstoffen handelt, die für eine EG-weite Verwendung in Pflanzenschutzmitteln in Betracht kommen, und die EG-Kommission bereits einen Vorschlag über die Einheitlichen Grundsätze für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln erarbeitet hätte. Beides trifft nicht zu.

Die Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (91/414/EWG) sieht eine schrittweise Prüfung der derzeit auf dem Markt befindlichen Wirkstoffe im Hinblick auf ihre Aufnahme in Anhang I (sog. Positivliste) der Richtlinie vor.

Zur Durchführung der ersten Stufe dieser Überprüfung hat die EG-Kommission am 11. Dezember 1992 die Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/414/EWG erlassen. Es ist vorgesehen, zunächst 90 Wirkstoffe zu überprüfen. Von dem Ergebnis dieser Prüfung hängt ab, ob ein Wirkstoff als geeignet zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln angesehen wird. Somit läßt sich weder aus der sogenannten Positivliste noch aus dem Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 ein unmittelbarer Hinweis auf die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ableiten. Bei dem zitierten Dok. 2646/VI/92-EN, Rev. 2 handelt es sich um ein internes Dokument einer Dienststelle der Kommission über die Einheitlichen Grundsätze für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Eine Billigung der EG-Kommission ist noch nicht erfolgt. Erst danach ist eine Zuleitung an den Rat möglich. Den Mitgliedstaaten liegt daher noch kein Vorschlag der EG-Kommission vor.

1. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung gegenüber der Vorschlagsliste in der EG-Verordnung Nr. 3600/92 ein, und wie beurteilt sie die 90 Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe in bezug auf die Umwelt- und insbesondere Grundwassergefährdung?
2. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung unternommen bzw. wird sie unternehmen, um zu verhindern, daß die in der EG-Verordnung Nr. 3600/92 aufgeführten in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe in die Positivliste aufgenommen werden, und welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Bundesrepublik Deutschland national, um Ausnahmen von Entscheidungen des EG-Ausschusses für Pflanzenschutz durchzusetzen?

Die Richtlinie 91/414/EWG sieht vor, daß alle derzeit auf dem Markt befindlichen Wirkstoffe – also auch solche, die in Deutschland verboten sind – im Hinblick auf ihre Aufnahme im Anhang I der Richtlinie überprüft werden.

Die Bundesregierung hat der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 im Ständigen Ausschuß Pflanzenschutz nicht zugestimmt. Aus-

schlaggebend hierfür war die Nennung der Stoffe Atrazin und Quintozon. Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß für beide Stoffe ein sofortiges EG-weites Verbot gerechtfertigt ist. Die Bundesregierung setzt sich auch weiterhin im Rahmen der Richtlinie des Rates (79/117/EWG) vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten, mit Nachdruck dafür ein, daß die deutschen Verbote der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung EG-weit übernommen werden.

Die Haltung der Bundesregierung zu den in der Verordnung genannten 90 Wirkstoffen wird – nachdem Anträge der Hersteller auf Aufnahme der Wirkstoffe im Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG gestellt wurden, nach dem vorgesehenen Verfahren geprüft und bewertet worden sind und ein Vorschlag vorliegt – anhand der in der Richtlinie 91/414/EWG aufgeführten Kriterien sowie auf der Grundlage bislang erfolgter Bewertungen im Zulassungsverfahren festgelegt.

Die Entscheidungen im Ausschußverfahren über die Aufnahme von Wirkstoffen in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG sind für die Mitgliedstaaten bindend.

3. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung der EG-Richtlinie 91/414/EWG zugestimmt, in der die wichtige Frage der Pestizidzulassung der EG-Kommission übertragen wird?

Die Bundesregierung hat der Richtlinie 91/414/EWG zugestimmt, weil diese Richtlinie unter weitestgehender Wahrung des Schutzniveaus des deutschen Pflanzenschutzgesetzes die Grundvoraussetzung für die im Binnenmarkt notwendige Harmonisierung des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln schafft.

Wie bereits mehrfach von der Bundesregierung dargelegt, entscheiden – auch nach der Umsetzung der Richtlinie – die nationalen Behörden – nicht die EG-Kommission – über die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln. Auch nach den neuen EG-Vorschriften ist das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne nationale Zulassung nicht erlaubt.

4. Welche Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt haben nach Ansicht der Bundesrepublik Deutschland die Zulassung und Verwendung der in der EG-Verordnung enthaltenen und in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe?

Die Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 enthält die in Deutschland zur Anwendung in Pflanzenschutzmitteln verbotenen Wirkstoffe Atrazin und Quintozon.

Durch die Anwendung atrazinhaltiger Pflanzenschutzmittel ist mit einer schädlichen Auswirkung des Wirkstoffes auf das Grundwasser zu rechnen. Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sind bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung nicht zu erwarten.

Durch die Anwendung quintozenenhaltiger Pflanzenschutzmittel ist mit unannehmbar nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne von Artikel 6 Abs. 6 Buchstabe b der Richtlinie 79/117/EWG zu rechnen.

5. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung gegenüber dem EG-Richtlinievorschlag über einheitliche Bewertungsgrundsätze für Pflanzenschutzmittel (2646/VI/92-EN; Rev. 2) ein, um das notwendige hohe Schutzniveau für Grundwasser, Naturhaushalt und menschliche Gesundheit sicherzustellen?

Wie bereits in der Vorbemerkung dargelegt, liegt den Mitgliedstaaten noch kein Vorschlag vor.

6. Hat die Bundesrepublik Deutschland bereits gemäß Artikel 5 Abs. 2 a) der EG-Verordnung Nr. 3600/92 die Berichterstattung für bestimmte Pestizide übernommen, und wenn ja, um welche Pestizide handelt es sich dabei?
7. Welchem Mitgliedstaat wurde die Berichterstattung für das Umweltgift Atrazin übertragen?

Nein. Gemäß Verordnung müssen zunächst die Hersteller von Pflanzenschutzmitteln die Aufnahme der in Anhang I genannten Wirkstoffe beantragen (Ausschlußfrist 1. August 1993).

Nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 wird über die berichterstattenden Mitgliedstaaten im Rahmen einer Verordnung erst nach Prüfung der bei der Kommission eingegangenen Anträge auf Aufnahme von Stoffen in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG entschieden.

8. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung unternommen und wird sie unternehmen, um die vorgeschlagenen Bewertungskriterien für Pflanzenschutzmittel wenigstens dem Standard in der Bundesrepublik Deutschland anzugeleichen?

Die Bundesregierung hat die Bewertungsgrundsätze der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft für Pflanzenschutzmittel im Rahmen des Zulassungsverfahrens in die Vorgespräche eingebracht. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 hingewiesen.

9. Trifft es zu, daß die Erfüllung der von der EG-Kommission von der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der neuen Bundesländer geforderten Auflagen bis 1995 für die Trinkwasserversorgung bei Umsetzung der Vorschlagsliste in die Positivliste gefährdet bzw. nicht zu schaffen ist?

Nein. Ein Zusammenhang zwischen der EG-Recht-Überleitungsverordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 existiert nicht.

10. Gab es eine öffentliche Anhörung oder ist eine solche geplant, in der die Bedenken der Wasserwirtschaft und der Umweltverbände gehört wurden bzw. werden?

Zum Vorschlag für eine Richtlinie über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln wurde von der Bundesregierung eine Anhörung durchgeführt. An dieser Anhörung haben auch Verbände der Wasserwirtschaft und des Umweltschutzes teilgenommen. Eine Beteiligung der betroffenen Fachkreise und Verbände ist auch im Hinblick auf die Einheitlichen Grundsätze vorgesehen.





---

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn 1, Telefon 917810

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551, Telefax (0228) 361275  
ISSN 0722-8333